

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,17 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ((NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.Oktober 2009 (Nds. GVBl.S. 372) und § 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S.1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl I S.1388) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 15.06.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 7 wird in Absatz 1 (Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:) mit einer weiteren Aufzählung ergänzt:

3. Behälter zum Zwecke der Sammlung von Recyclingglas, Altkleidern und das Aufstellen von vergleichbaren öffentlichen Entsorgungsbehältern, soweit der Aufstellung eine vertragliche Vereinbarung mit der Stadt vorausgegangen ist, in welcher der jeweilige Aufstellplatz konkret benannt worden ist.

### Artikel 2

In § 7 wird in Absatz 1 (Es bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:) ein Satzzeichen verändert:

Der Aufzählungspunkt 2 – bauliche Anlagen etc. – endet neu mit einem Semikolon, welches das bisherige Satzende, einen Punkt, ersetzt.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 15.06.2016

  
Claudio Griese  
Oberbürgermeister